



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

Per Mail:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 12. März 2026

**Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Das Parlament hat sich im Juni 2025 auf die künftige Unterstützung beim betreuten Wohnen geeinigt und das revidierte Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) zur AHV/IV angenommen ([24.070](#)). Mit der vorliegenden EL-Verordnung wird die vom Parlament beschlossene anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause präzisiert. Der Bundesrat sieht hierzu vor, die Pauschalen nach Art. 14a Abs. 4 ELG für die Leistungen nach Art. 14a Abs. 1 ELG anteilmässig auszurichten, entsprechend der Dauer des Aufenthaltes zu Hause. Dabei gilt eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Aus Sicht der Gemeinden ist die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich zu begrüßen, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die stufenweise Berechnung des Anteils der Pauschalen ermöglicht eine pragmatische Umsetzung und erscheint uns daher zielführend. Die Kantone sollen dennoch eine vorgängige Bedarfsabklärung machen können.

Der SGV begrüsst weiter die mit der Vorlage verbundene Stärkung der sozialen Teilhabe der betroffenen Personen. Der Problemdruck für eine gute Betreuung im Alter steigt. Die neue Regelung ist daher ein wichtiger Schritt, um das Wohnen im eigenen Zuhause und die Zeit mit Angehörigen zu fördern, ohne dass die Betreuung zur finanziellen Hürde wird.

Bemerkungen zu einzelnen Aspekten

Berechnung in Stufen

Grundsätzlich halten wir eine stufenweise Berechnung für sinnvoll, da eine tageweise Abrechnung zu komplex würde. Mit der Ausgestaltung der Entschädigung in Stufen von jeweils 30 Tagen (60, 90, 120 Tage) können Schwelleneffekte gering gehalten werden. Der SGV begrüsst, dass auf einen detaillierten Einzelnachweis von Leistungen wie etwa Notrufsysteme oder Haushaltshilfen verzichtet wird. Zielführend ist auch, dass die Abklärung der Mindestdauer Sache der Kantone bleibt. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, eine vorgängige Bedarfsabklärung vorzunehmen. Gleichzeitig regen wir an, zwei weitere Stufen von 150 und 180 Tagen zu prüfen, weil damit den Bedürfnissen von Personen, die teilweise im Heim oder teilweise zu Hause leben, besser Rechnung getragen werden kann.

Umsetzungshorizont

Die Kantone benötigen für die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der EL-Revision insbesondere für die Anpassungen ihrer Gesetze und Informatiksysteme genügend Zeit. Die vorgesehene Inkraftsetzung der relevanten Bestimmungen auf den 1. Januar 2028 erachten wir als realistisch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an: Schweizerischer Städteverband